



**Landeskanzlei**

**Entschädigungen von  
Kantonsvertretungen  
kantonaler Beteiligungen**

**Vertraulicher  
Revisionsbericht  
Nr. 048/2013**

**KANTONALE FINANZKONTROLLE  
BASEL-LANDSCHAFT**



## Inhaltsverzeichnis

---

Geprüfte Gebiete .....	3
Prüfungsansatz.....	3
Hauptergebnisse .....	3
Verteiler .....	5
Prüfungsdurchführung und Schlussbesprechung .....	5
Detaillierte Prüfungsergebnisse .....	6
1. Gesetzliche Grundlagen .....	6
2. Überblick über die Entschädigungen.....	8
3. Interne Kontrolle .....	10
4. Ablieferungen von VR-Honoraren der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) .....	11
5. Ablieferungen von VR-Honoraren der MCH Group.....	12
6. Ablieferung von VR-Honoraren der SRG Region Basel.....	13
7. Ablieferung von VR-Honoraren des EuroAirport (EAP) .....	15
8. Ablieferung der variablen Entschädigung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) .....	16
9. Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder und Spesen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) .....	18
10. Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder und Spesen der Universität Basel .....	19
11. Ablieferung der Honorare der Universität Basel.....	20
12. Höhe und Angemessenheit der Entschädigungen der Kraftwerk Birsfelden AG (KWB) .....	21
Anhang .....	22
Regierungsratsbeschluss vom 18.12.2013	



## Geprüfte Gebiete

---

Mit dieser Prüfung soll der Nachweis über die ordnungsgemässe Ausrichtung der Entschädigungen der kantonalen Vertretungen aus Verwaltungs- und Stiftungsratsmandaten von kantonalen Beteiligungen erbracht werden.

Einschränkend weisen wir darauf hin, dass wir keine direkten Prüfungen bei den Beteiligungen und keine steuerliche Beurteilung vorgenommen haben. Die Bestätigungen wurden auf dem Korrespondenzweg eingeholt.

## Prüfungsansatz

---

Die Basis für diese Revision bilden die geltenden Bestimmungen im Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008. Für die ordnungsgemässe Entschädigung der kantonalen Mandatsträger aus Verwaltungsmandaten sind die betreffenden Kantonsvertretungen verantwortlich. Gemäss Verordnung über das Beteiligungscontrolling sind die Kantonsvertretungen verpflichtet, die Entschädigungen gegenüber der Landeskanzlei offenzulegen. Es ist Aufgabe der Führung, mit planmässig angeordneten Massnahmen den ordnungsmässigen Ablauf der Entschädigungen (Honorare, Tantiemen, Optionen, Aktien, Zertifikate etc. und Sitzungsgelder) sicherzustellen und zu unterstützen. Unsere Aufgabe besteht darin, dies zu überprüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) für die Entschädigungen von Mandatsträgern wurde anhand von Interviews, uns zur Verfügung gestellten Dokumentationen und Stichproben vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Sachlage wurde zusätzlich durch den beigezogenen Experten Markus Mattle, Advokat, zivilrechtlich beurteilt.

## Hauptergebnisse

---

### Gesetzliche Grundlagen (Rz 1)

Sämtliche Honorare aus Verwaltungsmandaten und analogen Mandate aus kantonalen Beteiligungen sind gemäss § 43 des Personaldekrets rückwirkend unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist und in Zukunft abzuliefern.

Die Finanzkontrolle empfiehlt, die persönlich zu vereinnahmenden Sitzungsgelder und Spesen für die kantonalen Mandatsträger durch den Regierungsrat in Abstimmung mit der Finanzkommission nach einheitlichen Kriterien festzulegen und inskünftig anzuwenden.

Es bleibt dem Regierungsrat und der Finanzkommission vorbehalten, für die Vergangenheit zusätzliche Rückforderungsansprüche zu stellen.

### Überblick über die Entschädigungen (Rz 2)

Die VR-Honorare, Sitzungsgelder, Spesen und sämtliche weiteren geldwerten Leistungen der kantonalen Mandatsträger sollen der Finanzkommission offen gelegt werden. Die Offenlegung gegenüber dem Landrat soll mit dem Beteiligungsbericht pauschal erfolgen.

### Interne Kontrolle (Rz 3)

Die Finanzkontrolle empfiehlt, die Überwachung der vollständigen und korrekten Vereinnahmung der Bezüge kantonaler Mandatsträger zentral beim Beteiligungscontrolling zu implementieren.



Ablieferung von VR-Honoraren der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) und der Messe Schweiz (MCH Group) (Rz 4 - 5)

Die dem Kanton entgangenen VR-Honorare (ohne Sitzungsgelder) des verstorbenen RR Peter Zwick bei den SRH und der MCH Group sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Ablieferung von VR-Honoraren der SRG Region Basel (Rz 6)

Die VR-Honorare und Zusatzentschädigungen (ohne Spesen) der SRG Region Basel zu Gunsten von Niklaus Ullrich sind unter Beachtung der Verjährungsfrist zurückzufordern.

Die Nebenbeschäftigungen müssen korrekt bewilligt werden.

Ablieferung von VR-Honoraren des EuroAirports (EAP) (Rz 7)

Die festen Entschädigungen an Alt-RR Adrian Ballmer sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Ablieferung der variablen Entschädigung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) (Rz 8)

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen variablen Entschädigungen von Alt-RR Adrian Ballmer im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Die Behandlung der BLKB-Zertifikate ist für die Zukunft zu regeln.

Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) (Rz 9)

Wir empfehlen der Regierung, das Vergütungssystem in Bezug auf den Kantonsvertreter zu regeln.

Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder und Spesen der Universität Basel (Rz 10)

Nach der Festlegung der angemessenen Höhe der Sitzungsgelder und Spesen von Urs Wüthrich-Pelloli durch die Regierung in Abstimmung mit der Finanzkommission, soll der übersteigende Betrag zukünftig abgeliefert werden.

Ablieferung der Honorare der Universität Basel (Rz 11)

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen Honorare von jährlich CHF 10'000 bis zum 31.10.2011 von Walter Mundschin, analog zur Regelung RR Wüthrich-Pelloli, im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Höhe und Angemessenheit der Entschädigung der Kraftwerk Birsfelden AG (KWB) (Rz 12)

Die Regierung hat für Kantonsvertreter eine Regelung bezüglich Abschieds- oder anderer Geschenke in Geld oder Naturalien zu treffen. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts des Abschiedsgeschenkes für Jörg Krähenbühl ist noch einzuholen und beizubringen (Unterlagen stehen bei der Finanzkontrolle zur Verfügung).

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die bereitwillige Zusammenarbeit.



## Verteiler

---

Regierungsrat .....	(5 Ex.)
Landrätliche Finanzkommission .....	(13 Ex.)
Landrätliche Geschäftsprüfungskommission .....	(15 Ex.)
Begleitausschuss der Finanzkontrolle .....	(1 Ex.)

## Prüfungsdurchführung und Schlussbesprechung

---

### Prüfungsdurchführung:

Einzelne Tage im August bis Dezember 2013

### Prüfteam:

Thomas Beer und Eric Vionnet

### Besprechung der Revisiónsergebnisse:

Die erste Besprechung fand am 14. November 2013 mit dem Regierungspräsidenten Urs Wüthrich-Pelloli statt. Die zweite Besprechung erfolgte am 12. Dezember 2013 wiederum mit dem Regierungspräsidenten und dem Finanzdirektor Anton Lauber sowie dem Begleitausschuss der Finanzkontrolle.

An Stelle einer Stellungnahme des Regierungsrates erliess das Gremium am 18. Dezember 2013 einen Regierungsratsbeschluss (siehe Anhang). Bezüglich rechtliches Gehör verweisen wir auf Ziffer 2 des RRB.

4410 Liestal, 18.12.2013

## Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft

Roland Winkler  
Vorsteher

Eric Vionnet  
Revisionsleitung

**Die Weitergabe des Berichts oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher  
Einwilligung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft erfolgen.**



## Detaillierte Prüfungsergebnisse

---

### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### Kriterien:

Die Entschädigungen für kantonale Mandatsträger bei Kantonsbeteiligungen sind gesetzlich klar geregelt.

#### Feststellung:

Die Entschädigungen für kantonale Mandatsträger bei Kantonsbeteiligungen sind insbesondere im Personaldekret § 43, der Verordnung über das Beteiligungscontrolling § 28 sowie in der Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbstständig Erwerbende §§ 1 und 14 geregelt. Im Jahre 1987 wurde zudem ein Rechtsgutachten betreffend Vergütungen und Spesenersatz zuhanden des Regierungsrats erstellt, das auch heute noch als zutreffend erachtet werden kann.

Sowohl die Regelungen, als auch das Gutachten erachten folgende Aufteilung der Entschädigungen als korrekt:

- VR-Honorare sind der Staatskasse abzuliefern;
- Sitzungsgelder und Spesen stehen dem Mandatsträger zu.

Gemäss der juristischen Beurteilung von Herrn Markus Mattle vom 4.11.2013 besteht mit dem geltenden § 43 Personaldekret eine zumindest dem Wortlaut nach klare Regelung betreffend Abordnungen oder Vertretungen erhältlich gemachter Honorare. Solche sind vorbehaltlos der Staatskasse abzuliefern.

In einzelnen Fällen (siehe nachfolgende Rz) wurden die Honorare nicht abgeliefert.

Jedoch besteht keine Reglementierung über die Höhe und Angemessenheit der persönlichen Vereinnahmung der Sitzungsgelder und Spesen aus kantonalen Mandaten.

#### Mögliche Ursachen:

Eine Reglementierung der Höhe und Angemessenheit der persönlichen vereinnahmten Sitzungsgelder und Spesen wurde bisher als nicht nötig betrachtet.

#### Auswirkungen:

Die Sitzungsgelder und Spesen können überhöht sein und somit verdeckte Verwaltungsrats honorare enthalten.

#### Empfehlung:

Sämtliche Honorare aus Verwaltungsratsmandaten und analogen Mandate aus kantonalen Beteiligungen sind gemäss § 43 des Personaldekrets rückwirkend unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist und in Zukunft abzuliefern.

Die Finanzkontrolle empfiehlt, die persönlich zu vereinnahmenden Sitzungsgelder und Spesen (insbesondere Pauschal-Spesen) für die kantonalen Mandatsträger durch den Regierungsrat in Abstimmung mit der Finanzkommission nach einheitlichen Kriterien (z.B. einheitlicher Tages- / Stundenansatz) festzulegen (Regierungsratsverordnung oder Dekret) und inskünftig anzuwenden. Es bleibt dem Regierungsrat und der Finanzkommission vorbehalten, für die Vergangenheit zusätzliche Rückforderungsansprüche zu stellen.



**Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

**Umsetzung:**

*Verantwortlich:*

Regierung in Abstimmung mit der Finanzkommission

*Termin:*

wird zwischen Regierung und Finanzkommission vereinbart

*Interne Nr.*

*Rec0008436*

**Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 2. Überblick über die Entschädigungen

### Kriterien:

Es besteht ein Gesamtüberblick über die ausgerichteten VR-Honorare (Honorare, Tantiemen, Optionen, Aktien, Zertifikate etc.), Sitzungsgelder und Spesen bei den kantonalen Beteiligungen. Zur Einhaltung der Governance-Regeln werden die Entschädigungen an die Kantonsvertretenden angemessen publiziert.

### Feststellung:

Die Beteiligungen des Kantons werden im Anhang zur Staatsrechnung (Beteiligungsspiegel) ausgewiesen. Hierin sind jedoch keine Honorare ersichtlich.

1. Die Honorare zu Gunsten der Staatskasse von Regierungsratsmandaten werden in einem separaten SAP-Konto (42600000) bei der Landeskanzlei erfasst. Hierdurch ist ein Gesamtüberblick für diesen Bereich gegeben. Honorare zu Gunsten der Staatskasse von Verwaltungsangestellten fliessen in die entsprechende Dienststelle ein. Mittels entsprechender Abfragen im SAP lassen sich auch hierzu Auswertungen erstellen, welche jedoch zeitintensiv sind und stark bearbeitet werden müssen (Elimination anderer Ertragsbuchungen).
2. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings, welches auf Stufe der Direktionen ausgeübt werden muss, werden jährlich Faktenblätter erstellt. Allerdings weisen auch diese keine Honorare aus.

### Mögliche Ursachen:

Die Honorare werden aus Sicht Staatsrechnung in ihrer Höhe als vergleichsweise gering erachtet. Es ist noch nicht Usanz, die VR-Honorare der Kantonsbeteiligungen zu veröffentlichen.

### Auswirkungen:

Honorare können dem inkorrekten Empfänger ausbezahlt werden. So z.B. VR-Honorare an den Mandatsträger statt an den Kanton, Sitzungsgelder und Spesen an den Kanton statt an den Mandatsträger.

Die Nicht-Offenlegung der Entschädigungen inkl. Sitzungsgelder und Spesen von Kantonsvertretenden entspricht nicht den anerkannten Governance-Regeln.

### Empfehlung:

Wir empfehlen, im Rahmen des Beteiligungscontrollings, eine kantonsinterne Gesamtübersicht auf Stufe der Direktionen zu erstellen. Diese sollte die drei Kategorien VR-Honorare, Sitzungsgelder und Spesen ausweisen. Im Rahmen von Good Governance sollten auch sämtliche weiteren geldwerten Leistungen erfasst und die Daten jährlich direkt von der Gesellschaft gemeldet werden.

Die Finanzkontrolle wiederholt ihre Empfehlung aus Bericht 004/2013 "Beteiligungscontrolling", wonach die Entschädigungen der Kantonsvertretungen zumindest der Finanzkommission offen gelegt werden sollen. Die Offenlegung gegenüber dem Landrat soll im Rahmen des Beteiligungsberichtes zumindest mit Pauschalbeträgen erfolgen.



**Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

**Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.12.2014

*Interne Nr.* Rec0008437

**Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinba-  
rung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher  
Form.**



### 3. Interne Kontrolle

#### **Kriterien:**

Es besteht eine interne Kontrolle, welche gewährleistet, dass die Honorarentschädigungen gesetzsgemäss vereinnahmt werden.

#### **Feststellung:**

Die Entschädigungen aus Mandaten, welche von Mitgliedern des Regierungsrates dem Kanton zufließen, werden bei der Landeskanzlei vereinnahmt. Eine Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht implementiert.

Die Entschädigungen aus Mandaten, welche von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung dem Kanton zufließen, werden bei den einzelnen Direktionen / Dienststellen vereinnahmt. Eine Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht implementiert.

#### **Mögliche Ursachen:**

Die Honorare werden aus Sicht Staatsrechnung in ihrer Höhe als vergleichsweise gering erachtet. Die Mandatsträger hatten allenfalls keine Kenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich.

#### **Auswirkungen:**

Es besteht das Risiko, dass die Entschädigungen nicht gesetzeskonform ausgerichtet werden. Bei inkorrektener Vereinnahmung der Entschädigungen entsteht ein Reputationsrisiko sowohl für die Vertretenden als auch für den Kanton.

#### **Empfehlung:**

Wir empfehlen der Regierung, ein System zur Überwachung der vollständigen und korrekten Auszahlung der Bezüge kantonaler Mandatsträger (Empfänger und Höhe der Beträge) zentral beim "Beteiligungscontrolling" zu implementieren.

#### **Stellungnahme:**

##### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

#### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* Überwachungskonzept per 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008440

#### **Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 4. Ablieferungen von VR-Honoraren der Schweizerischen Rheinähfen (SRH)

### **Kriterien:**

Die VR-Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Dem verstorbenen Regierungsrat und Verwaltungsratsvizepräsident der SRH Peter Zwick wurden in der Periode 2008 bis 2013 VR-Honorare brutto von CHF 82'564.40 und Sitzungsgelder brutto von CHF 11'185.30 auf sein Privatkonto ausbezahlt. Die VR-Honorare hätten gemäss Personaldekret an die Staatskasse resp. Landeskanzlei abgeliefert werden müssen. Die vom verstorbenen RR Peter Zwick visierte Zahlungsanweisung auf sein Privatkonto stammt vom 2.12.2008.

### **Mögliche Ursachen:**

Dem seinerzeitigen Regierungsrat war es nicht bewusst, die VR-Honorare an die Staatskasse abzuliefern. Es fehlt seitens Kanton eine interne Kontrolle über die Ablieferung der VR-Honorare an die Staatskasse.

### **Auswirkungen:**

Dem Kanton Basel-Landschaft sind CHF 82'564.40 entgangen. Mangels Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretungen in den Verwaltungsräten der kantonalen Beteiligungen gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen VR-Honorare (ohne Sitzungsgelder) im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

### **Stellungnahme:**

#### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008536

### **Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 5. Ablieferungen von VR-Honoraren der MCH Group

### **Kriterien:**

Die VR-Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Dem verstorbenen RR Peter Zwick wurden Honorare GNCC von jährlich CHF 3'000 privat vergütet. Das GNCC ist das "Governance, Nomination and Compensation Committee", welches innerhalb des Verwaltungsrates u.a. für die Entschädigungsentscheidungen zuständig ist.

### **Mögliche Ursachen:**

Dem seinerzeitigen Regierungsrat war es nicht bewusst, die VR-Honorare an die Staatskasse abzuliefern. Es fehlt seitens Kanton eine interne Kontrolle über die Ablieferung der VR-Honorare an die Staatskasse.

### **Auswirkungen:**

Dem Kanton Basel-Landschaft sind jährlich CHF 3'000 entgangen. Mangels Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretungen in den Verwaltungsräten der kantonalen Beteiligungen gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen VR-Honorare im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

### **Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008571

### **Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 6. Ablieferung von VR-Honoraren der SRG Region Basel

### **Kriterien:**

Die VR-Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Gemäss RRB 0293 vom 14.2.2012 ist Niklaus Ullrich seit 1997 Präsident der Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (RFB) und von der ordentlichen Generalversammlung für die Amtsperiode 2012-2015 bestätigt. Zudem vertritt er die Region Basel auch im Regionalvorstand und in der Delegiertenversammlung der nationalen SRG Deutschschweiz (D). Die Aufgabe wurde als Nebenamt definiert. Seit 2011 ist er zudem Vizepräsident der SRG D und Projektleiter eines Strukturprogramms (2011-2014) zur Neuausrichtung der SRG D.

Gemäss Angaben der SRG Region Basel wurden Niklaus Ulrich zwischen 2009 – 2012 durchschnittlich pro Jahr und netto ein Pauschalhonorar von CHF 7'628, Zusatzentschädigungen von CHF 900 und Spesen von CHF 251 privat ausbezahlt.

Gemäss Lohnausweisen erhielt er von der SRG Deutschschweiz zusätzlich als Verwaltungsratsentschädigung durchschnittlich brutto pro Jahr CHF 28'667 und einen Lohn von 2'333 (Basis Lohnausweise 2010 bis 2012).

Mindestens die VR-Honorare und Zusatzentschädigungen der SRG Region Basel hätten gemäss Personaldekret an die Staatskasse resp. Landeskanzlei abgeliefert werden müssen.

### **Mögliche Ursachen:**

Sowohl der Mandatsträger als auch die Anstellungsbehörde war sich betreffend § 43 des Personaldekrets nicht bewusst, die Entschädigung an die Staatskasse abzuliefern.

### **Auswirkungen:**

Es werden VR-Honorare persönlich vereinnahmt. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat gefährdet.

### **Empfehlung:**

Die VR-Honorare und Zusatzentschädigungen (ohne Spesen) der SRG Region Basel sind unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Die Nebenbeschäftigungen von Niklaus Ullrich müssen korrekt bewilligt werden.



**Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

**Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008543

**Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinba-  
rung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher  
Form.**



## 7. Ablieferung von VR-Honoraren des EuroAirport (EAP)

### **Kriterien:**

Die VR-Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Die jährliche Honorar-Vergütung über CHF 1'000 wurde jeweils vom Kantonsvertreter Alt-RR Adrian Ballmer zusammen mit dem Sitzungsgeld von CHF 400 pro Sitzung privat vereinnahmt. Seine Nachfolgerin im Verwaltungsrat RR Sabine Pegoraro lieferte hingegen die feste Vergütung von CHF 1'000 an die Staatskasse ab.

### **Mögliche Ursachen:**

Der ehemalige Mandatsträger Alt-RR Adrian Ballmer war sich, betreffend § 43 Personaldekret, nicht bewusst, die Honorar-Vergütung an die Staatskasse abzuliefern.

### **Auswirkungen:**

Dem Kanton Basellandschaft sind jährlich CHF 1'000 entgangen. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat der kantonalen Beteiligung gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen VR-Honorare im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

### **Stellungnahme:**

#### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008570

### **Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## **8. Ablieferung der variablen Entschädigung der Baselland- schaftlichen Kantonalbank (BLKB)**

### **Kriterien:**

Die VR-Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Im jährlichen Durchschnitt der Jahre 2009 - 2012 wurde der Kantonsvertreter Alt-RR Adrian Ballmer von der BLKB gemäss Lohnausweisen wie folgt entschädigt:

- Variable Entschädigung: CHF 32'000
- Beteiligungsrechte (KB-Zertifikate): CHF 1'077
- VR-Entschädigung: CHF 24'500
- Pauschalspesen: CHF 2'612
- Sitzungsgelder: Explizit keine

Die VR-Entschädigung wurde an die Staatskasse abgeliefert. Hingegen wurden die sog. variable Entschädigung und die Vorzugskonditionen der BLKB-Zertifikate (Abschlag von 25 % für jährliche Entgeltung von 20 Zertifikaten mit einer Sperrfrist von 5 Jahren) privat vereinnahmt und nicht an die Staatskasse abgeliefert.

### **Mögliche Ursachen:**

Der Mandatsträger war sich, betreffend § 43 des Personaldekrets, nicht bewusst, die variable Entschädigung an die Staatskasse abzuliefern.

### **Auswirkungen:**

Es werden nicht alle VR-Honorare durch den Kanton vereinnahmt. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen variablen Entschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Die Behandlung der BLKB-Zertifikate ist für die Zukunft zu regeln.

### **Stellungnahme:**

#### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008546



**Meldepflicht:**

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinba-  
rung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher  
Form.**



## 9. Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder und Spesen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)

### **Kriterien:**

Die durch die kantonalen Mandatsträger persönlich vereinnahmten Sitzungsgelder und Spesen sollten im Sinne einer Inkonvenienzentschädigung betragsmässig wesentlich geringer ausgestaltet sein als die VR-Honorare.

### **Feststellung:**

Bei der BGV wurden dem kantonalen Mandatsträger Alt-RR Adrian Ballmer zwischen 2009 bis 2012 die Sitzungsgelder von durchschnittlich CHF 7'560 p.a. und Pauschalspesen von CHF 5'000 p.a. ausgerichtet. Von den Sitzungsgeldern wurde jeweils 1/9 resp. durchschnittlich CHF 840 p.a. an die Staatskasse überwiesen. Es wurden keine VK-Honorare entschädigt. Zusätzlich fand alle zwei Jahre eine sogenannte Informationsreise statt. Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten (bis maximal CHF 500 pro Person) wurden durch die BGV bezahlt.

Die Sitzungsgelder (darin enthalten 20 % Anteil an Aktenstudium) wurden seit 2009 pro 1/2 Tag (bis 5 Std.) mit CHF 600 für die Mitglieder der Verwaltungskommission (Vorsitz CHF 800) fixiert. Die Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission wurde jeweils durch die Verwaltungskommission selbst beschlossen.

Ein Teil der ausgerichteten Sitzungsgelder und steuerlich anerkannten Spesenpauschale hat nach Beurteilung der Finanzkontrolle den Charakter von VK-Honoraren.

### **Mögliche Ursachen:**

Die Entschädigung und Deklaration als Sitzungsgeld und Spesen ist historisch gewachsen.

### **Auswirkungen:**

Dem Kanton Basel-Landschaft wird ein zu geringer Anteil abgeliefert. § 43 des Personaldekrets wird faktisch nicht eingehalten. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen der Regierung, das Vergütungssystem in Bezug auf den Kantonsvertreter zu regeln.

### **Stellungnahme:**

#### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

#### Umsetzung:

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008544

#### Meldepflicht:

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 10. Höhe und Angemessenheit der Sitzungsgelder und Spesen der Universität Basel

### Kriterien:

Die Sitzungsgelder und Spesen sollten im Sinne einer Inkonvenienzentschädigung betragsmässig wesentlich geringer ausgestaltet sein als die VR-Honorare.

### Feststellung:

In seiner Funktion als Unirat wurde RR Urs Wüthrich-Pelloli jährlich ein Honorar von CHF 20'000 entrichtet. Davon wurde die Hälfte - jährlich CHF 10'000 - an die Landeskanzlei BL ausbezahlt. Die andere Hälfte wurde an RR Wüthrich-Pelloli (als Sitzungsgeld und Spesenabgeltung) persönlich ausbezahlt.

Zwischen 2009 - 2011 fanden jährlich 8 Uniratssitzungen statt, im 2012 deren 10.

### Mögliche Ursachen:

Gemäss Angaben der Universität hat sich RR Urs Wüthrich-Pelloli mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Der Mandatsträger RR Urs Wüthrich-Pelloli war sich, betreffend § 43 Personaldekret, nicht bewusst, die VR-Honorare an die Staatskasse abzuliefern.

### Auswirkungen:

Dem Kanton Basel-Landschaft wird ein zu geringer Anteil abgeliefert. § 43 des Personaldekrets wird faktisch nicht eingehalten. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat gefährdet.

### Empfehlung:

Nach der Festlegung der angemessenen Höhe der Sitzungsgelder und Spesen durch die Regierung in Abstimmung mit der Finanzkommission mittels einer Regierungsrats-Verordnung oder Dekret (siehe Rz 1), soll der übersteigende Betrag zukünftig abgeliefert werden.

### Stellungnahme:

#### Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### Umsetzung:

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014

*Interne Nr.* Rec0008569

### Meldepflicht:

**Die verantwortliche Stelle meldet die Erledigung der getroffenen Vereinbarung unaufgefordert und termingerecht der Finanzkontrolle in schriftlicher Form.**



## 11. Ablieferung der Honorare der Universität Basel

### **Kriterien:**

Die fixen Honorare werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) an die Staatskasse abgeliefert.

### **Feststellung:**

Gemäss RRB 1023 vom 26. Juni 2007 war Walter Mundschin für die Leistungsperiode 2007 – 2009 und gemäss RRB 1709 vom 17. November 2009 für die Leistungsperiode 2010 – 2013 als Vertreter des Kantons Basel-Landschaft in den Universitätsrat gewählt. In seiner Funktion als Universitätsrat wurde Walter Mundschin jährlich ein Honorar von CHF 20'000 entrichtet. Dieser Betrag wurde vollumfänglich persönlich ausbezahlt.

### **Mögliche Ursachen:**

Sowohl der Mandatsträger als auch die Anstellungsbehörde war sich betreffend § 43 des Personaldekrets nicht bewusst, die Honorare an die Staatskasse abzuliefern.

### **Auswirkungen:**

Es werden Honorare persönlich vereinnahmt. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Universitätsrat gefährdet.

### **Empfehlung:**

Wir empfehlen, die dem Kanton entgangenen Honorare von jährlich CHF 10'000 (analog Regelung RR Wüthrich-Pelloli) im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist zurückzufordern.

Mit dem Austritt per 31. Oktober 2011 aus dem Staatsdienst erübrigt sich eine Lösung für die Zukunft.

### **Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung

*Termin:* 31.3.2014



## **12. Höhe und Angemessenheit der Entschädigungen der Kraftwerk Birsfelden AG (KWB)**

### **Kriterien:**

Die Entschädigungen werden in Übereinstimmung mit § 43 des Personaldekrets (SGS 150.1) ausgerichtet.

### **Feststellung:**

Bis Juni 2011 war Alt-RR Jörg Krähenbühl VR-Mitglied der KWB. Zu seinem Abschied erhielt er einen Reisegutschein von CHF 4'000 sowie eine Auszahlung von brutto CHF 4'000 persönlich ausbezahlt.

### **Mögliche Ursachen:**

Die Höhe der Abschiedsentschädigung ist historisch gewachsen.

### **Auswirkungen:**

Es werden verdeckte VR-Honorare persönlich vereinnahmt. Mangels Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird die Reputation des Kantons und der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat gefährdet.

### **Empfehlung:**

Die Regierung hat für Kantonsvertreter eine Regelung bezüglich Abschieds- oder anderer Geschenke in Geld oder Naturalien zu treffen. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist noch einzuholen und beizubringen (Unterlagen stehen bei der Finanzkontrolle zur Verfügung).

### **Stellungnahme:**

Regierung:

Siehe RRB im Anhang

### **Umsetzung:**

*Verantwortlich:* Regierung  
*Termin:* 31.3.2014



## Anhang

---

Regierungsratsbeschluss vom 18.12.2013



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom 18.12.2013

### **Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler Beteiligungen Beschlüsse des Regierungsrates anlässlich seiner a.o. Sitzung vom 18.12.2013, 12.15 Uhr, Regierungsgebäude, 4410 Liestal:**

1. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass dem Berichtsergebnis der Kantonalen Finanzkontrolle vom 12.12.2013 (Revisionsbericht) ein strafrechtliches Vorgehen zugrunde liegen kann. Deshalb leitet er den Bericht und die anderen relevanten Dokumente an die Staatsanwaltschaft weiter zur strafrechtlichen Prüfung.
2. Der Regierungsrat verzichtet in Anbetracht der möglichen strafrechtlichen Relevanz des Prüfungsergebnisses auf das Einholen einer Stellungnahme bei den Betroffenen, um deren Parteirechte im Rahmen eines Strafverfahrens zu wahren.
3. Der Regierungsrat verzichtet vorerst auf eine Stellungnahme aus zivilrechtlicher Sicht zuhanden der Finanzkontrolle bis 18.12.2013 gemäss Schreiben der Kantonalen Finanzkontrolle vom 13.12.2013. Demgegenüber wird der vorliegende Beschluss des Regierungsrates vom 18.12.2013 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vollumfänglich zur Kenntnis gebracht.
4. Die Landeskanzlei wird beauftragt, alle Beteiligungsunternehmen anzuschreiben und aufzufordern, sofort ab Erhalt des Schreibens keinerlei Honorare, Spesen und Sitzungsgelder oder sonstige Zahlungen mehr auf Privatkonti von Personen zu überweisen, die dem baselandschaftlichen Personalrecht unterstehen, und ab sofort diese Auszahlungen auf das PC-Konto der Landeskanzlei, Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal, IBAN-Nr. CH84 0900 0000 4000 1227 8, zu überweisen.
5. Der Regierungsrat empfiehlt allen im Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle vom 12.12.2013 genannten Personen, allen amtierenden Regierungsräten sowie Niggi Ullrich, dennoch eintreffende Honorare, Sitzungsgelder und Spesen aus Beteiligungen umgehend auf das unter Ziffer 6. genannte PC-Konto der Landeskanzlei weiterzuleiten. Der Regierungsrat verzichtet ab sofort zugunsten der Staatskasse auf sämtliche Spesen, Sitzungsgelder und sonstigen Auszahlungen in bar.
6. Der Regierungsrat empfiehlt allen im Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle vom 12.12.2013 genannten Personen, allen amtierenden Regierungsräten sowie Niggi Ullrich alle im Laufe des Jahres 2013 vereinnahmten Honorare, Sitzungsgelder und Spesen aus Beteiligungen auf das unter Ziffer 6. genannte PC-Konto der Landeskanzlei weiterzuleiten.
7. Der Regierungsrat weist die Landeskanzlei ausdrücklich und verbindlich an, nur auf ausdrückliche Anweisung mittels Regierungsratsbeschluss hin, Rückzahlungen ab dem unter Ziffer 5. genannten PC-Konto der Landeskanzlei an alle im Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle vom 12.12.2013 genannten Personen, alle amtierenden Regierungsräte sowie Niggi Ullrich zu tätigen.



8. Der Regierungsrat beauftragt einen externen Experten oder eine externe Expertin mit der Prüfung allfälliger Rückforderungsansprüche des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf das Ergebnis des Revisionsberichts der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vom 12.12.2013. Bezüglich der Höhe der zurückzufordernden Sitzungsgelder und Spesen hat der Experte oder die Expertin unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der gängigen Praxis in anderen vergleichbaren Kantonen die Angemessenheit der Entschädigungen zu definieren. Der definitive Auftrag erfolgt mittels separatem Regierungsratsbeschluss auf Antrag der Sicherheitsdirektion.

9. Gestützt auf die Ergebnisse und Vorschläge des externen Experten oder der externen Expertin entscheidet der Regierungsrat über allfällige Rückforderungen.

10. Der Regierungsrat beauftragt die Landeskanzlei, von allen im Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vom 12.12.2013 genannten Personen respektive deren Erben sowie allen amtierenden Regierungsräten sowie Walter Mundschin und Niggi Ullrich, mittels vorgefertigtem Formular folgenden Verjährungseinredeverzicht einzuholen, Einreichfrist 23.12.2013:

„Wunschgemäss verzichte ich bezüglich möglicher An- oder Rückforderungsansprüche des Kantons im Zusammenhang mit Beteiligungen auf die Verjährungseinrede bis zum 31.12.2014. Diese Verzichtserklärung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Verjährung im Zeitpunkt der Abgabe der vorliegenden Erklärung nicht bereits eingetreten ist, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jegliches Präjudiz, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Bestands und Umfangs einer Forderung gestützt auf den Revisionsbericht der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vom 12.12.2013.“

11. Der Regierungsrat beschliesst, dass künftig, d.h. ab Inkrafttreten der Dekretsänderung, sämtliche Honorare, Spesen und Sitzungsgelder sowie sonstige Auszahlungen in bar durch alle dem Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft unterstehenden Mitarbeitenden dem Kanton abzuliefern sind. Die Finanz- und Kirchendirektion wird beauftragt, die entsprechende Revision des Personaldekrets umgehend in die Wege zu leiten.

12. Es wird festgestellt, dass alle im Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vom 12.12.2013 genannten Personen respektive deren Erben, alle amtierenden Regierungsräte sowie Walter Mundschin und Niggi Ullrich durch den Regierungspräsidenten über den Revisionsbericht sowie die erfolgte Information an die Staatsanwaltschaft und die möglichen Rückforderungsansprüche orientiert worden sind.

13. Die Finanzkontrolle wird beauftragt, auch die noch nicht geprüften Beteiligungen zu analysieren.

14. Der Regierungsrat beschliesst, die Öffentlichkeit mittels Medienkonferenz am 19.12.2013, 11.00 Uhr, zu orientieren. Mit der Organisation (Lokalität, Einladung etc.) und inhaltlichen Vorbereitung der Medienkonferenz (Medienmappe, Visualisierung/Folienpräsentation etc.) wird Adrian Baumgartner, SID, als Medienbeauftragter des Gesamtregierungsrates beauftragt.

An der Medienkonferenz nehmen teil:

Der Gesamtregierungsrat.

Als Gäste werden eingeladen:

Roland Winkler als Vertreter der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft;

Marc Joset, Präsident der Finanzkommission;



Klaus Kirchmayr als Präsident des Begleitausschusses der Finanzkontrolle.

An der Medienkonferenz werden die folgenden Dokumente abgegeben:

- Bericht der Kantonalen Finanzkontrolle vom 12.12.2013 (Revisionsbericht);
- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 7.12.1999;
- Beschluss des Regierungsrates vom 18.12.2013 betreffend Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler Beteiligungen;
- Beteiligungsspiegel.

Verteiler:

- alle Regierungsräte
- Roland Winkler, Finanzkontrolle
- Klaus Kirchmayr, Begleitausschuss der Finanzkontrolle
- Marc Joset, Präsident Finanzkommission
- Hanspeter Weibel, Präsident Geschäftsprüfungskommission
- Landeskanzlei
- Adrian Ballmer, alt-Regierungsrat
- Erbgemeinschaft Peter Zwick, alt-Regierungsrat, v.d. Rita Zwick,
- Jörg Krähenbühl, alt-Regierungsrat
- Niggi Ullrich
- Walter Mundschin
- Adrian Baumgartner, Medienbeauftragter
- lic.iur. Martin Lutz, Advokat und Dr. iur. Andreas Noll, Advokat, Rechtsgutachter
- Markus Mattle, Advokat, Rechtsgutachter
- Medienmappe